



# Stadt Weikersheim

Main-Tauber-Kreis

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften  
vom 29.04.2025**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weikersheim am 29.04.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 22.06.2017, geändert am 24.07.2018 beschlossen:

1.) Die Anlage zu § 13 Abs. 2 wird folgendermaßen geändert:

**Anlage zu § 13 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften**

Objekt	Monatlich/EUR/qm	Betriebskostenpauschale/ pro Monat/ Person
Klosterhof 6+7	5,78 EUR	103,13 EUR
Schäftersheimer Straße 12	32,94 EUR	103,13 EUR

2.) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weikersheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weikersheim, den 29.04.2025

  
Nick Schuppert  
Bürgermeister